

Satzung des ADFC Landkreis Offenbach e.V.

Beschlossen am 13.Februar 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Landkreis Offenbach e.V.", abgekürzt „ADFC Landkreis Offenbach“.
2. Er ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Offenbach.
3. Sein Sitz ist Dietzenbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) Bundesverband e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hessen e.V. (ADFC Hessen), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zwecke und Ziele

Zweck des Vereins ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz, der Landschaftspflege, die Jugendhilfe und den Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades, insbesondere durch:

- a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes,
- b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen.
- d) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- e) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention),
- f) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch ausreichende Fahrradmitnahme, geordnete und

sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel.

g) Förderung der Gesundheit und der Bewegung durch die Veranstaltungen von Radtouren, die sich insbesondere an bisher ungeübte Radfahrer richten, sowie durch Durchführung von Radfahrkursen und Fahrsicherheitstrainings für Erwachsene, etc.

h) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von sportlichen Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen,

i) Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten (Fahrradparcours, Radfahrkurse, Radtouren für Familien mit Kindern), insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen (z.B. Anregung und Mitwirkung an Forschungsvorhaben), Schulen und Kindergärten (Mitarbeit an Projekten zur Verkehrserziehung), sowie Bildung von Jugendgruppen zur Förderung der Jugendhilfe (z.B. Organisation von Fahrrad-Jugendfestivals und Radtouren für Jugendliche),

j) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, und die Erstellung von produktunabhängigem Informationsmaterial zur fahrradbezogenen Verbraucherberatung,

k) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern

l) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.

2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

5. Die Mitglieder sind Mitglieder des ADFC Bundesverbandes, des Landesverbandes Hessen und des ADFC Landkreis Offenbach. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf

ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Landkreis Offenbach ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. im ADFC Landkreis Offenbach mit der Mitteilung seines Umzuges in das Gebiet des Landkreises oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Landkreis Offenbach.

2. Die Mitgliedschaft im ADFC Landkreis Offenbach endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung seines Wegzuges aus dem Kreisgebiet oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen ADFC-Gliederung.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des ADFC Landkreis Offenbach. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.

2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erfüllen.

3. Fördermitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag pünktlich entsprechend den Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Kreisvorstand

2. Dem ADFC Kreis Offenbach obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Gliederungen und zum ADFC Hessen e.V. Dabei hat er die Interessen seiner Untergliederungen (sofern vorhanden) angemessen aufeinander abzustimmen.

3. Die Mitglieder des Vereins können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Kreisvorstands zu Ortsverbänden mit eigenen Vorständen zusammenschließen. Vertreter der Ortsverbände können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen.

4. Der ADFC Kreis Offenbach kann in einer zusammenhängenden Region auch über die Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen und ADFC Gliederungen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über den Haushalt,
- d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen,
- e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Hessen e.V.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zusammen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per Email an die Mitglieder versendet werden, deren Email-Adresse dem Verein bekannt ist. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Email oder durch Bekanntmachung in der adressierten Vereinszeitschrift.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Email oder durch Bekanntmachung in der adressierten Vereinszeitschrift.

5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern umgehend einsehbar zu machen (z.B. auf der Homepage des Kreisverbands). Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt ein Sitzungspräsidium, bestehend aus Sitzungsleitung und Protokollführung. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.

9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von der Sitzungsleitung, der Protokollführung und einem Mitglied des Kreisvorstands zu unterschreiben ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Kreisvorstands sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Kreisverband bekleiden, für die Dauer von 2 Jahren.

§ 10 Kreisvorstand

1.a) Der Kreisvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart und einer vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

1.b) Findet sich kein Vorstand nach 1.a) kann alternativ ein gleichberechtigtes Vorstandsteam gewählt werden. Dieses muss aus mindestens 3 Personen und kann maximal aus 5 Personen bestehen. Das Vorstandsteam teilt in seiner ersten Vorstandssitzung die Vorstandsaufgaben untereinander auf.

2. Dem Kreisvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Kreisvorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Vertretungsberechtigt gemäß § 26, Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzerinnen bzw. der Beisitzer.

5. Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Kreisvorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.

6. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Er kann Vorstandsbeauftragte ernennen und Arbeitsgruppen einsetzen.

7. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an alle Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zu der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens acht Wochen vorher eingeladen werden und es müssen mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an zu diesem Zeitpunkt steuerbegünstigte Gliederungen des ADFC im Kreis Offenbach. Das Vermögen wird auf diese Gliederungen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt. Bestehen auch diese Vereine nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Hessen e.V. Alle Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Landkreis Offenbach e.V. ist dem ADFC Hessen e.V. und dem ADFC (Bundesverband) e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen. Die Satzung besteht aus § 1 bis § 12.